

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IRS Industrie- und Kraftwerksservice GmbH

I. Maßgebliche Bedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Vertragspartner, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Vertragspartner, insbesondere bei der Annahme der Leistung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

II. Auftragserteilung

1. Die Auftragsannahme erfolgt regelmäßig schriftlich. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge sollen zur Verbindlichkeit nachträglich schriftlich bestätigt werden. Mit dem Vertragsschluss erkennt der Vertragspartner die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und den Umfang der Leistung als vertragsgemäß an. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Leistung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
2. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Beauftragung und spätere Vertragsänderungen gelten als vereinbart, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt sind, die Vornahme der Veränderungen aus technischer Sicht erforderlich war oder die verändert erbrachte Leistung abgenommen worden ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen.

III. Leistungstermine

1. Die vereinbarten Leistungstermine sind verbindlich. Zu erwartende Verzögerungen hat der Vertragspartner uns unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Soweit wir für die Verzögerungen nicht verantwortlich sind, steht uns die unverzügliche Leistungserbringung in angemessener Zeit zu.
2. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Erfüllung der Gegenleistung sowie Schadensersatz zu verlangen.

IV. Preise

1. Mit den vereinbarten Preisen wird die vertraglich bezeichnete Leistung abgegolten. Darin enthalten ist auch die Stellung einer Aufsicht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie für Gefahren oder Schmutz sind nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

2. Es gilt unsere Preisliste in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung. Diese ist insbesondere dann anwendbar, wenn keine ausdrückliche Preisvereinbarung erfolgt ist. Dies gilt auch für Leistungen, die über den ursprünglich vertraglich vereinbarten Umfang hinaus erbracht werden, sowie für Arbeiten mit Stundennachweis.
3. Den Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

V. Zahlung/Sicherheitsleistung/Verzug

1. Rechnungen sind binnen einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung auszugleichen. Nach Ablauf der Frist wird ohne Mahnung Zahlungsverzug begründet, der Rechnungsbetrag ist dann mit 5 % per anno zu verzinsen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
2. Schecks und Wechsel werden erfüllungshalber angenommen. Deren Entgegennahme kann von uns ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, der Rechnungsbetrag ist dann in bar oder per Überweisung zu entrichten. Kosten im Zusammenhang mit der Annahme von Schecks und Wechseln gehen zu Lasten des Übergebenden.
3. Der Auftraggeber hat in Ansehung der von uns zu erbringenden Leistungen auf unsere Anforderung angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu erbringen, Abschlagszahlungen zu leisten oder Sicherheit in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften zu erbringen, soweit dieses nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Diese Sicherheitszahlungen bzw. -leistungen können auch während der Leistungserbringung verlangt werden. Wird eine verlangte Sicherheit nicht erbracht, steht uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung zu. Werden zwischenzeitlich fällige Zahlungen wie Abschlags- oder Teilzahlungen des Vertragspartners nicht erbracht, steht uns auch das Zurückbehaltungsrecht unserer Leistung bis zur Erbringung der (Teil-)Gegenleistung bzw. Sicherheitsleistung zu.

VI. Pflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für eine sichere, ungestörte und ordnungsgemäße Ausführung unserer Leistungen erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Durch einen Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht entstehender Mehraufwand sowie Schäden gehen zu Lasten des Vertragspartners.
2. Veränderungen in oder an den Gebäuden oder technischen Anlagen, an denen unsere Leistung erbracht werden soll, sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit sie Einfluss auf die von uns zu erbringende Leistung haben. Wird unsere vertraglich vereinbarte Leistung infolge der Veränderungen unmöglich oder verzögert sich diese, berührt dies unseren Anspruch auf die Gegenleistung nicht.

VII. Garantie/Gewährleistung/Beanstandung

1. Unsere Leistung wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt. Der Vertragspartner untersucht die erbrachte Leistung unverzüglich nach der Fertigstellung und nimmt diese ab. Sie gilt spätestens am dritten Tage nach der Fertigstellung als abgenommen, jedoch bereits zuvor, wenn im Bereich unserer Leistungserbringung durch den Vertragspartner Veränderungen vorgenommen werden oder dieser seine Tätigkeiten in dem Bereich wieder aufnimmt.

2. Mängel sind unverzüglich, spätestens drei Tage nach Beendigung unserer Arbeiten, schriftlich anzuzeigen. Eine nachträgliche Mängelrüge ist nur zu berücksichtigen, wenn ihre rechtzeitige Erklärung nicht möglich war. Bei Erbringung fehlerhafter Leistung wird uns Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Führt die Nachbesserung nicht zum Erfolg, kann die vereinbarte Vergütung angemessen gemindert werden.
3. Unsere Haftung für weitergehende Schäden, insbesondere mittelbare oder Folgeschäden, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Verursachung ist durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.
4. Soweit ein Schaden auf vom Vertragspartner ausgehenden Risiken beruht (z.B. Stellung von dessen Reinigungsmitteln oder -geräten), ist unsere Haftung ausgeschlossen.
5. In jedem Falle wird unsere Haftung auf den Deckungsbetrag unserer Haftpflichtversicherung beschränkt: Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal, Jahreshöchstersatzleistung 3-fach: 3.000.000 €.

VIII. Höhere Gewalt

1. Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

IX. Eigentum/Eigentumsvorbehalt

1. Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Leistungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Vertragspartner auch ohne Verschulden. Von uns gelieferte Waren und Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Deren Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

X. Geschäftsgeheimnisse

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Leistungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

XI. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und uns gilt, auch wenn dieser seinen

Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht unter Einschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

3. Erfüllungsort ist der Ort der Leistungshandlung. Für Lieferungen von Waren kann etwas anderes vereinbart werden.
4. Gerichtsstand ist Dortmund.